Dieser Plan enthält Festsetzungen nach § 9 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) und der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256 / SGV NRW 232), geändert durch Gesetz vom 28.10.2008 (GV NRW 2008 S. 644).
Die Entwässerung wird nach dem allgemeinen Kanalisationsplan durchgeführt.

I. Textliche Festsetzungen

1. Art der Baulichen Nutzung

1.1 Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO i.V.m. § 1 BauNVO)

GE:

Zulässig sind:
a) Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
b) Betriebe des Beherbergungsgewerbes.

Nicht zulässig sind:
a) Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
b) Einzelhandelsbetriebe,
c) Tankstellen,
d) Anlagen für sportliche Zwecke,
e) Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
f) Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
g) Vergnügungsstätten,
h) Bordelle und bordellartige Einrichtungen.

2. Stellplätze und Garagen (§ 12 BauNVO)

Stellplätze sind ausschließlich in Tiefgaragen unterzubringen.

3. Maß der baulichen Nutzung

3.1 Grundflächenzahl / zulässige Grundfläche (§ 19 BauNVO)
Die festgesetzte Grundflächenzahl darf durch bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zu einem Wert von 0,9 überschritten werden.

3.2 Vollgeschosse / Geschossflächenzahl / Geschossfläche (§ 20 BauNVO)
Bei der Ermittlung der Geschossflächenzahl sind in Geschossen, die keine Vollgeschosse sind, die Flächen von Aufenthaltsräumen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume und einschließlich ihrer Umfassungswände mitzurechnen.

4. Bauweise (§ 22 BauNVO)

Es gilt die offene Bauweise. Bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, dürfen eine Gesamtlänge von 50 m überschreiten, auch wenn dadurch mehrere oberirdische Gebäudeteile baulich miteinander verbunden werden.

Für die Bereiche, für die gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO eine abweichende Bauweise festgesetzt wird, gilt folgende Definition:
Die Gebäude müssen mit seitlichen Grenzabständen errichtet werden. Innerhalb der eigenen Grundstücksflächen sind Baukörper mit einer Länge von mehr als 50 m zulässig.

5. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 BauNVO)

Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen können ausnahmsweise zugelassen werden:
- Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO,
- bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird.

6. Bereiche ohne Ein- und Ausfahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Es werden Bereiche ohne Ein- und Ausfahrten festgesetzt. Eine Zufahrt von bzw. Abfahrt zu den angrenzenden Verkehrsflächen ist nur außerhalb dieser Bereiche zulässig.

7. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

7.1 Die im Plan mit GFL 1 gekennzeichneten Flächen sind mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Leitungsträger zu belasten.

7.2 Die im Plan mit GFL 2 gekennzeichnete Fläche ist mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Anlieger und mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Leitungsträger zu belasten.

8. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

8.1 Schallschutzmaßnahmen an Gebäuden (Verkehrslärm)
An Gebäudefronten, die an den durch Nummerierung und Schrägschraffur (///) gekennzeichneten Baugrenzen, parallel zu diesen oder in einem Winkel bis einschließlich 90° schräg zu diesen stehen, werden Mindestanforderungen an den passiven Schallschutz entsprechend der Lärmpegelbereiche gem. DIN 4109 („Schallschutz im Hochbau", Ausgabe November 1989, Hrsg.: DIN – Deutsches Institut für Normung e.V., veröffentlicht im Ministerialblatt NRW Nr. 77 vom 26.10.1990) festgesetzt, die bei Neu-, Um- und Anbauten einzuhalten sind.

Die Schalldämmmaße der Außenbauteile von Aufenthaltsräumen (im Sinne des § 2 Abs. 7 i. V. m. § 48 BauO NRW) sind unter Berücksichtigung der Raumnutzung nach DIN 4109 gemäß der in nachfolgender Tabelle in Verbindung mit den in der Planzeichnung aufgeführten Lärmpegelbereichen nachzuweisen. Der Nachweis ist nach DIN 4109 zu führen. Hierzu kann die Vorlage einer Bescheinigung einer/eines staatlich anerkannten Sachverständigen für Schallschutz gefordert werden.

Die nach außen abschließenden Bauteile von Aufenthaltsräumen sind so auszuführen, dass sie zwischen den benannten Lärmpunkten folgende Schalldämmmaße (erforderliches $R'_{w,res}$) aufweisen:

Erforderliche Schalldämmmaße

In der Planzeichnung gekennzeichneter Abschnitt	maßgebl. Außenlärmpegel dB(A)	Lärmpegelbereich	Erf. $R'_{w,res}$ des Außenbauteils Büroräume dB
L 1 - L 2	71 - 75	V	40
L 2 - L 3	76 - 80	VI	45
L 3 - L 4	71 - 75	V	40
L 3 - L 5	76 - 80	VI	45
L 5 - L 6	71 - 75	V	40
L 6 - L 7	71 - 75	V	40
L 7 - L 8	71 - 75	V	40
L 8 - L 9	66 - 70	IV	35
L 7 - L10	66 - 70	IV	35

(Die Tabelle ist ein Auszug der DIN 4109, November 1989, Tab. 8, Herausgeber: DIN - Deutsches Institut für Normung e. V.)

Als Mindestanforderung für alle sonstigen Fassaden gilt Lärmpegelbereich III (maßgebl. Außenlärmpegel 61-65 dB, erf. $R'_{w,res}$ für Büroräume 30 dB).

Bei Büro- und Unterrichtsräumen, die nur Fenster zu Fassaden mit einer Lärmbelastung größer oder gleich dem Lärmpegelbereich V besitzen, ist für eine ausreichende Luftwechselrate bei geschlossenen Fenstern und Türen zu sorgen (1 bis 2-facher Luftwechsel / Std.). Dabei ist zu gewährleisten, dass das erforderliche Schalldämmmaß des Außenbauteils (erf. $R'_{w,res}$) nicht beeinträchtigt wird.

Es können Ausnahmen von den getroffenen Festsetzungen zugelassen werden, soweit durch staatlich anerkannte Sachverständige für Schallschutz nachgewiesen wird, dass andere geeignete Maßnahmen ausreichen.

8.2 Lufthygiene
Für Aufenthaltsräume, die zum Nördlichen Zubringer orientiert sind, ist eine ausreichende Belüftung (d. h. 1- bis 2-facher Luftwechsel / Stunde) bei geschlossenen Fenstern und Türen sicherzustellen. Die Luftansaugstutzen sind auf dem Dach möglich, wobei horizontale Mindestabstände von der nächstgelegenen Fahrbahnbegrenzung (30 m) und von etwaigen Tiefgaragenentlüftungen (5 m) einzuhalten sind. Bei Luftansaugstutzen für Tiefgaragen gilt Gleiches.

8.3 Tiefgaragenentlüftung
Tiefgaragen, die Raum für mehr als 50 Stellplätze bieten, sind über Dach der aufstehenden und angrenzenden Gebäude zu entlüften. Es sei denn, es wird gutachterlich nachgewiesen, dass eine anderweitige Lüftung schadlos im Sinne der 22. BImSchV für die umliegenden Nutzungen möglich ist.

9. Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB i. V. m. § 86 BauO NRW)

9.1 Begrünung der Baugebiete
Die nicht überbaute Grundstücksfläche ist zu begrünen. Mindestens 15 % der Fläche jedes Baugrundstückes ist nicht zu versiegeln und als Vegetationsfläche mit einer strukturreichen Mischvegetation aus bodendeckender Bepflanzung, Laubbäumen und Sträuchern zu begrünen.

9.2 Begrünung von Flachdächern
In den Baugebieten sind mindestens 70 % der Flachdächer oder flach geneigten Dächer bis max. 15 Grad Dachneigung unter Beachtung der brandschutztechnischen Bestimmungen mit einer standortgerechten Vegetation extensiv zu begrünen. Die Stärke der Vegetationstragschicht muss im Mittel 10 cm betragen. Das Dachbegrünungssubstrat muss der FLL-Richtlinie Ausgabe 2008 entsprechen (siehe Punkt Hinweise).
Von der Dachbegrünung ausgenommen sind verglaste Flächen und technische Aufbauten, soweit sie gemäß anderen Festsetzungen auf der Dachfläche zulässig sind.

9.3 Begrünung von Tiefgaragen
Auf Tiefgaragendecken oder unterirdischen Gebäudeteilen ist – soweit sie nicht überbaut werden – eine Vegetationsfläche bestehend aus einer 80 cm starken Bodensubstratschicht zuzüglich einer Drainschicht fachgerecht aufzubauen. Für Baumpflanzungen ist die Stärke der Bodensubstratschicht auf mindestens 100 cm (zuzüglich Drainschicht) zu erhöhen. Das durchwurzelbare Substratvolumen muss mindestens 30 cbm je Baumstandort betragen. Das Tiefgaragensubstrat muss der FLL-Richtlinie Ausgabe 2008 entsprechen (siehe Punkt Hinweise).

Hinweis zur Begrünung von Flachdächern und Tiefgaragen:
Der Begrünungsaufbau und die verwendeten Materialien und Substrate für die Tiefgaragen- und Dachbegrünungen sind gemäß der FLL-Richtlinie (Ausgabe 2008) für die Planung, Ausführung und Pflege von Dachbegrünungen auszuführen.
(FLL = Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V., Bonn)

9.4 Pflanzung eines Gehölzstreifens
An der westlichen Plangebietsgrenze ist durch Anpflanzungen von einheimischen, standortgerechten Gehölzen eine 5 m breite, mit Bäumen II. Ordnung überstandene Strauchhecke anzulegen.

10. Örtliche Bauvorschriften (§ 86 BauO NRW)

10.1 Werbeanlagen
Werbeanlagen sind nur an den Fassaden der Gebäude zulässig, in denen das Produkt oder die Leistung, für die geworben wird, angeboten bzw. erbracht wird.
Der Flächenanteil für Werbeanlagen an den zum Nördlichen Zubringer orientierten Fassaden darf je Stätte der Leistung 10 % nicht überschreiten.

Folgende Werbeanlagen sind nicht zulässig:
- Blinklichtanlagen,
- Wechsellichtanlagen,
- Lauflichtanlagen,
- Projektoren und Monitore aller Art,
- angestrahlte Anlagen, wenn die Lichtquelle bewegt oder die Helligkeit verändert wird,
- Anlagen mit der Möglichkeit, Motive zu wechseln (Wendeanlagen)

und Kombinationen solcher Anlagen.

Werbeanlagen oberhalb des obersten zulässigen Vollgeschosses sowie freistehende Werbepylone und Fremdwerbeanlagen sind unzulässig.

10.2 Dachaufbauten
Oberhalb des obersten zulässigen Vollgeschosses sind technische Aufbauten (z. B. Aufzugsüberfahrten, haustechnische Anlagen, Versorgungsschächte und Treppenhäuser) möglich. Diese sind mit Ausnahme von Anlagen für regenerative Energiegewinnung baulich einzuhausen. Die Einhausung muss dabei die aufsteigende Fassadenflucht der zu den angrenzenden Verkehrsflächen orientierten Fassaden aufnehmen.

II. Nachrichtliche Übernahmen

1. Bauschutzbereich des Flughafens

Das Plangebiet liegt im Bauschutzbereich des Verkehrsflughafens Düsseldorf. Bauvorhaben, die nach §§ 12-17 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) festgesetzte Höhen überschreiten, bedürfen der besonderen Zustimmung bzw. Genehmigung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.
Die Zustimmung der Luftfahrtbehörde wird erforderlich, wenn die Gebäudehöhe des zu errichtenden Gebäudes 51 m ü. NN überschreitet.

2. Vorhandene Mischwasserkanäle

Beidseits der Rohrachse der vorhandenen Mischwasserkanäle innerhalb der Flurstücke 190 und 191 befindet sich eine Schutztrasse von jeweils 1,5 m. Innerhalb des Schutzstreifens ist eine Überbauung sowie eine Lastabtragung anderer Baukörper ausgeschlossen. Die Bepflanzung innerhalb des Schutzstreifens ist mit dem Entsorgungsträger abzustimmen.

III. Hinweise

1. Archäologische Bodenfunde

Im Plangebiet muss mit archäologischen Bodenfunden und -befunden gerechnet werden. Auf die Meldepflicht gem. § 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW) wird hingewiesen.

2. Kampfmittelfunde

Es gibt Anhaltspunkte dafür, dass im Plangebiet Kampfmittel (Bombenblindgänger o. ä.) vorhanden sind. Eine Überprüfung sollte in Abstimmung mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Rhld. (KBD) der Bezirksregierung Düsseldorf noch vor Baubeginn stattfinden.

3. Altablagerungen

Die Altablagerung mit der Kataster-Nr. 147, gem. Altablagerungskataster der Stadt Düsseldorf, befindet sich teilweise im Plangebiet. Aus diesem Grund ist das Plangebiet entsprechend gekennzeichnet. Die notwendigen Maßnahmen werden im Rahmen der zukünftigen Baugenehmigungsverfahren durch Aufnahme von Nebenbestimmungen geregelt.

4. Altstandorte

Im Plangebiet befinden sich die Altstandorte mit den Kataster Nrn. 8421 und 8424. Die notwendigen Maßnahmen werden im Rahmen der zukünftigen Baugenehmigungsverfahren durch Aufnahme von Nebenbestimmungen geregelt.

5. Grundwasser

Das Plangebiet liegt teilweise im Bereich einer großflächigen Grundwasserverunreinigung mit Chlorierten Kohlenwasserstoffen und dem Fluorchlorkohlenwasserstoff Trichlorfluormethan. Daneben liegen noch weitere lokale Grundwasserbelastungen vor. Diese Belastungen sind bei geplanten Grundwassernutzungen entsprechend zu berücksichtigen und gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen mit der Unteren Umweltschutzbehörde der Stadt Düsseldorf abzustimmen.

6. Niederschlagswasserbeseitigung

Das Bebauungsplangebiet ist grundsätzlich abwassertechnisch erschlossen. Es besteht keine Verpflichtung zur ortsnahen Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 51a Landeswassergesetz NRW, da das Gebiet bereits vor dem 01.01.1996 kanaltechnisch erschlossen wurde und nicht erstmals bebaut wird.

IV. Bisher gültiges Planungsrecht (räumliche Überlagerung durch neues Planungsrecht)

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes werden in seinem Geltungsbereich die bisher gültigen Fluchtlinien- und Bebauungspläne oder Teile davon durch neues Planungsrecht überlagert. Betroffen sind die folgenden Pläne:

Fluchtlinienpläne Nr. 5580/02, 5580/04, 5581/15
Bebauungsplan Nr. 5581/29

Diese Ausfertigung enthält in einfarbiger Darstellung alle Festsetzungen nach Abschluß des Planverfahrens.

Düsseldorf, den 18.10.2010
Der Oberbürgermeister
Vermessungs- und Liegenschaftsamt
Im Auftrag

LANDESHAUPTSTADT DÜSSELDORF

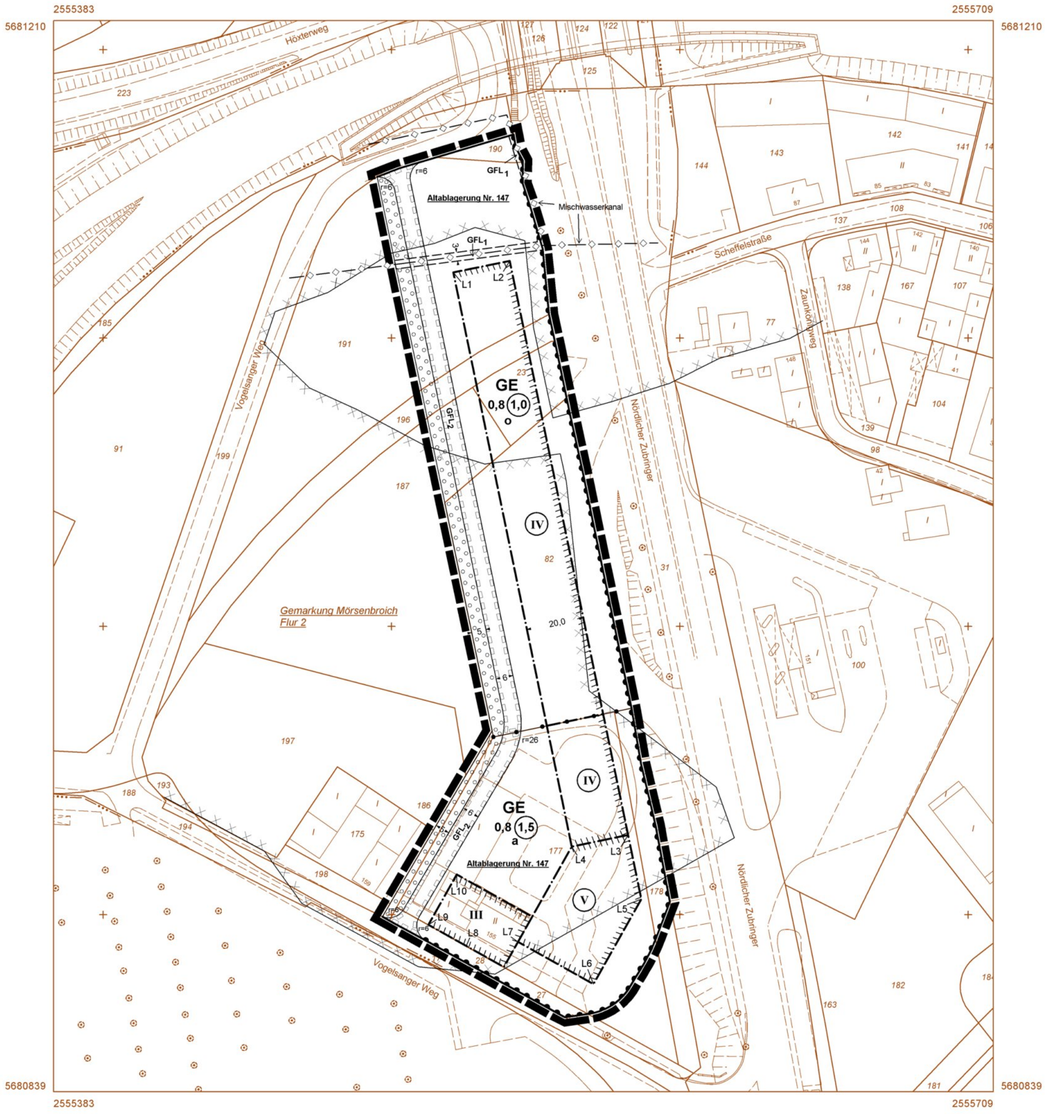

PLANUNTERLAGE . Stadtgrundkarte und Angaben aus dem Kataster
Stand der Planunterlage : November 2009

Kreisgrenze (Stadtgrenze) — Wohngebäude mit Zahl der Vollgeschosse und Hausnummer (III 31)
Gemarkungsgrenze — Wirtschafts- und Industriegebäude (X)
Flurgrenze — Garage (G)
Flurstücksgrenze — Arkade, Durchfahrt, offene Halle
Gebäudegrenze — Baum
Mauer, Zaun, Bordkante usw.
Bundesstraße mit Nummer B 326
Landstraße mit Nummer L 228
Kreisstraße mit Nummer K 7

BEGRENZUNGSLINIEN
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
Baulinie
Baugrenze
Straßenbegrenzungslinie bzw. Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
Abgrenzung unterschiedl. Nutzung
Wenn die Straßenbegrenzungslinie mit der Baulinie bzw. der Baugrenze zusammenfällt, ist die Signatur der Baulinie bzw. der Baugrenze eingetragen worden.

ART DER BAULICHEN NUTZUNG — **MASS DER BAUL. NUTZUNG** gemäß Baunutzungsverordnung vom 23.01.1990 (BGBl. I S 132)

Kleinsiedlungsgebiet	WS	Zahl der Vollgeschosse	
reines Wohngebiet	WR	Höchstgrenze z.B.	III
allgemeines Wohngebiet	WA	zwingend z.B.	III
besonderes Wohngebiet	WB	Mindest- und Höchstmaß z.B.	III-IV
Dorfgebiet	MD	Grundflächenzahl z.B.	0,4
Mischgebiet	MI	Geschoßflächenzahl z.B.	1,0
Kerngebiet	MK	Baumassenzahl z.B.	9,0
Gewerbegebiet	GE	Gebäudehöhe	GH
Industriegebiet	GI	Wandhöhe / Firsthöhe bezogen auf NN	WH / FH
Sondergebiet	SO		

BAUWEISE

offene Bauweise	o
geschlossene Bauweise	g
abweichende Bauweise	a
nur Einzelhäuser zulässig	E
nur Doppelhäuser zulässig	D
nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	ED
nur Hausgruppen zulässig	H

SONSTIGES

Flächen für oberirdische Stellplätze (St) Garagen (Ga) Tiefgarage (TGa) Zufahrten, Rampen entsprechend der jeweiligen Beschriftung	z.B. Ga	Firstrichtung	
		Satteldach	SD
		Flachdach	FD
		Dachneigung	Dn
		Pultdach	PD
Einfriedungsmauer ggf. mit Höhenangabe (§ 86 BauO NRW)	erf. / zul.	Arkade, Durchfahrt u.ä. überbaut	
Fläche für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)	F. f. G.	Lichte Höhe	LH
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)		Nachrichtlich übernommen : vorh. Ver- und Entsorgungsleitungen wie beschriftet ; ggf. mit Schutzstreifen z.B. FG = Ferngasleitung	
bei schmalen Flächen		oberirdisch	
Straßenhöhe über NN	33,21	unterirdisch	
Die Ausrundungen an den Brechpunkten der Gradiente sind aus dem Längenschnitt zu ersehen. Die Höhen dieser Brechpunkte sind in Klammern gesetzt.		Hinweis :	
		Mülltonnenstandplatz	
		zu erhaltende Bäume	
		anzupflanzende Bäume	

Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
Gebäudefronten mit Lärmschutz gem. Nr. 8.1 der textlichen Festsetzung L_{1-3} usw. = Numerierung einzelner Gebäudeabschnitte
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Angefertigt: Düsseldorf, den 19.05.2010
Der Oberbürgermeister Stadtplanungsamt Im Auftrag

Der Ratsausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt hat in seiner Sitzung am 31.10.2007 die Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen.
61/12 - B - 5580/024 Düsseldorf, den 20.05.2010
Der Oberbürgermeister Stadtplanungsamt Im Auftrag

Die aufgrund des Beschlusses des Ratsausschusses für Planung und Stadtentwicklung der Stadt vom 17.09.2003 nach § 3 (1) BauGB durchzuführende Bürgerbeteiligung erfolgte am 14.10.2003.
61/12 - B - 5580/024 Düsseldorf, den 20.05.2010
Der Oberbürgermeister Stadtplanungsamt Im Auftrag

Der Ratsausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt hat in seiner Sitzung am 19.05.2010 beschlossen, seinen am 31.10.2007 gefassten Beschluss zu ändern.
61/12 - B - 5580/024 Düsseldorf, den 20.05.2010
Der Oberbürgermeister Stadtplanungsamt Im Auftrag

Der Ratsausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt hat am 19.05.2010 dem Entwurf und seiner Begründung für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB zugestimmt.
61/12 - B - 5580/024 Düsseldorf, den 20.05.2010
Der Oberbürgermeister Stadtplanungsamt Im Auftrag

Dieser Plan hat mit der Begründung gemäß § 3 (2) BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung im Düsseldorfer Amtsblatt Nr. 23 vom 05.06.2010 in der Zeit vom 14.06.2010 bis einschließlich 15.07.2010 öffentlich ausgelegen.
61/12 - B - 5580/024 Düsseldorf, den 16.07.2010
Der Oberbürgermeister Stadtplanungsamt Im Auftrag

Der Ratsausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt hat am den roten Änderungen und Ergänzungen und der erneuten öffentlichen Auslegung zugestimmt.
61/12 - B - 5580/024 Düsseldorf, den
Der Oberbürgermeister Stadtplanungsamt Im Auftrag

Dieser Plan hat mit der Begründung gemäß § 3 (2) i.V.m. § 4a (3) BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung im Düsseldorfer Amtsblatt Nr. vom in der Zeit vom bis einschließlich bezüglich/ aufgrund der Änderungen und Ergänzungen öffentlich ausgelegen.
61/12 - B - 5580/024 Düsseldorf, den
Der Oberbürgermeister Stadtplanungsamt Im Auftrag

Der Rat der Stadt hat diesen Plan einschließlich der ~~rosa~~ Änderungen ~~und Ergänzungen~~ gemäß § 10 (1) BauGB heute als Satzung beschlossen.
(siehe Originalplan)
61/12 - B - 5580/024 Düsseldorf, den 30.09.2010
Oberbürgermeister

Der Beschluss des Rates vom 30.03.2010 und die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit der Begründung sind lt. Bekanntmachungsanordnung vom 07.10.2010 im Düsseldorfer Amtsblatt Nr. 42 vom 16.10.2010 gemäß § 10 (3) BauGB bekannt gemacht worden.
61/12 - B - 5580/024 Düsseldorf, den 18.10.2010
Der Oberbürgermeister Stadtplanungsamt Im Auftrag

Landeshauptstadt Düsseldorf

Bebauungsplan Nr. 5580/024 Vogelsanger Weg / Nördlicher Zubringer

Maßstab 1:1000
0 10 20 30 40 50 60
Meter